

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 11. März 1996

9. Stück

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird
23. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. März 1996 über die Ausschreibung einer Befragung unter den Kammerzugehörigen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

### **22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird**

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaften Mannersdorf-Oberloisdorf und Schachendorf-Schandorf wird gemäß § 51 Absatz 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

#### § 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 51/1991, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Verwaltungsgemeinschaften Mannersdorf-Oberloisdorf und Schachendorf-Schandorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Stix**

### **23. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. März 1996 über die Ausschreibung einer Befragung unter den Kammerzugehörigen der Bgld. Landwirtschaftskammer**

Gemäß § 13a Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 71/1926 i.d.F. LGBl. Nr. 42/1995, wird auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Bgld. Landwirtschaftskammer vom 5. März 1996 die Durchführung einer Befragung unter ihren Kammerzugehörigen ausgeschrieben.

Als Tag, der als Stichtag für die Eintragung in die Stimmlisten zu gelten hat, wurde der 5. März 1996 festgelegt.

Über nachstehende Frage ist abzustimmen:

„Sind Sie dafür, daß die Landwirtschaftskammer im Burgenland (landwirtschaftliche Bezirksreferate und Burgenländische Landwirtschaftskammer) als ihre gesetzliche Interessenvertretung bestehen bleibt?“

Als Befragungstag wurde der 19. Mai 1996 festgesetzt.

Für die Landesregierung:  
**Rittsteuer eh.**